

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Andrea Rugbarth (SPD) vom 24.09.10

und Antwort des Senats

Betr.: Zusätzliches Beratungsangebot für SGB II

Durch die sehr komplexen Rechtsgrundlagen des SGB II und die diversen anzuwendenden Regelungszusammenhänge mit anderen Rechtsgebieten besteht für den betroffenen Personenkreis in Bezug auf die Gewährung von Leistungen nach SGB II ein erhöhter Beratungsbedarf im Sinne des § 14 SGB I.

Insbesondere Bewilligungs-, Aufhebungs- oder auch Erstattungsbescheide führen oftmals zu Widersprüchen oder auch zu Klagen, weil die ergangenen Bescheide von den Betroffenen nicht nachvollzogen werden können. Mit Gültigkeit ab dem 20.8.2010 gilt für den Rechtskreis SGB II daher die Geschäftsanweisung GA Nummer 30/2010, die den individuellen Rechtsanspruch auf Beratung durch die Leistungsträger festlegt.

Ich frage daher den Senat:

Die team.arbeit.hamburg – Hamburger Arbeitsgemeinschaft (SGB II) hat zur Überprüfung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales sogenannten Mindeststandards und Widerspruchsaufkommen eine Organisationsuntersuchung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse sollen zur Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Prozesse in den Job-Centern genutzt werden; sie liegen derzeit noch nicht vor.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen auf der Grundlage von Auskünften von team.arbeit.hamburg – Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II (team.arbeit.hamburg) wie folgt:

1. *An welchen Standorten der ARGE in Hamburg wurden bereits Beratungsstellen eingerichtet? Bitte einzeln auflisten und Anzahl der dort tätigen Berater/Beraterinnen angeben.*

Siehe Vorbemerkung.

2. *Falls keine zusätzlichen Beratungsstellen eingerichtet wurden, wie wird dann die erforderliche Beratung der Antragsteller/Leistungsbezieher sichergestellt?*

Zur Beantwortung von Fragen stehen während der regulären Öffnungszeiten der Job-Center und auch während der telefonischen Sprechstunden qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

3. *Welche Öffnungszeiten haben gegebenenfalls diese zusätzlichen Beratungsstellen?*

Siehe Vorbemerkung.

4. *Wie wird der Kundenkreis der Hamburger ARGEn auf den gesetzlich geregelten Beratungsanspruch aufmerksam gemacht?*

Zur Beantwortung von Fragen stehen während der regulären Öffnungszeiten der Job-Center und auch während der telefonischen Sprechstunden qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

5. *Wie ist der Zugang zu den gegebenenfalls zusätzlichen Beratungsstellen jeweils geregelt? (Freier Zugang oder Zugang mit Terminabsprache?)*
6. *Ist sichergestellt, dass die Berater/Beraterinnen in den zusätzlichen Beratungsstellen jeweils Zugriff auf die aktuelle Leistungsakte haben?*
7. *Gab es in den ersten vier Wochen seit Gültigkeit der Geschäftsanweisung GA 30/2010 bereits Beratungen in den unter Punkt 1. genannten Beratungsstellen?*
 - a) *Wie viele davon waren Erstberatungen (vor Antragstellung)?*
 - b) *Wie viele waren davon Beschwerden und Widersprüche?*
 - c) *Konnten bereits Widersprüche durch eine erfolgte Beratung verhindert werden?*

Siehe Vorbemerkung.